**Vorlesung Sachenrecht**

**Falllösungen zum Arbeitspapier 6**

**Fall 1**

Fraglich ist, ob K mit Zahlung der letzten Kaufpreisrate Eigentümerin des Pkw wird.

**I. Eigentumserwerb der K gemäß § 929 S. 1 BGB**

K könnte gemäß § 929 S. 1 BGB Eigentum an dem Pkw erworben haben.

1. V und K haben sich im Sinne des § 929 S. 1 BGB geeinigt. Die Einigung erfolgte jedoch unter der Bedingung der vollständigen Kaufpreiszahlung gemäß § 158 Abs. 1 BGB (Kauf unter Eigentumsvorbehalt).

2. Der Pkw wurde allerdings bereits an K übergeben. V war verfügungsbefugter Eigentümer und damit Berechtigter im Sinne des § 929 S. 1 BGB.

Mangels Wirksamkeit der Einigung (§ 158 Abs. 1 BGB) liegen trotz Übergabe und Verfügungsbefugnis noch nicht alle Voraussetzungen der Verfügung vor. K ist an dieser Stelle noch keine Eigentümerin geworden.

**II. Eigentumserwerb des D, §§ 929 S. 1, 931 BGB**

D könnte jedoch Eigentum an dem Wagen gemäß §§ 929 S. 1, 931 BGB erworben haben. V war zu diesem Zeitpunkt Eigentümer und damit zur Übereignung berechtigt. Da die Verfügung an K aufgrund des mangelnden Bedingungseintritts noch nicht wirksam war, steht sie dem Eigentumserwerb des D nicht entgegen.

**III. Unwirksamkeit der Zwischenverfügung gemäß § 161 Abs. 1 S. 1 BGB**

Die Verfügung des V an D könnte allerdings gemäß § 161 Abs. 1 S. 1 BGB unwirksam sein. Die Zahlung der letzten Kaufpreisrate durch K bewirkt den Bedingungseintritt. Gem. § 161 Abs. 1 S. 1 BGB sind Zwischenverfügungen damit unwirksam. Da nun alle Voraussetzungen der Verfügung nach § 929 S. 1 BGB vorliegen, erwirbt K Eigentum an dem Wagen. Dies gilt gemäß § 161 Abs. 3 BGB nur dann nicht, wenn D das Eigentum gutgläubig bedingungsfrei erworben hat.

**IV. Gutgläubiger, bedingungsfreier Erwerb des D gemäß § 934 1. Var. BGB**

Dies könnte gem. §§ 929 S.1, 931 BGB i.V.m. 934 1. Var. BGB der Fall sein (§ 934 1. Var. BGB, da der abgetretene Herausgabeanspruch wirklich besteht). Die Voraussetzungen des § 934 1. Var. BGB liegen grundsätzlich vor. Beim gutgläubigen Erwerb ist zugunsten des Vorbehaltskäufers aber § 936 Abs. 3 BGB analog anzuwenden, sodass D das Eigentum nicht bedingungsfrei erworben hat. Der Vorbehaltskäufer soll durch die analoge Anwendung des § 936 Abs. 3 BGB geschützt werden. K hatte den Pkw bei der Veräußerung in ihrem Besitz. Der Eigentumserwerb des D wird damit gem. § 161 Abs. 1 S. 1 BGB bei Kaufpreiszahlung unwirksam, K wird Eigentümerin.

**V. Ergebnis**

K kann mit Zahlung der letzten Kaufpreisrate Eigentümerin des Wagens werden.

**Fall 2**

V könnte einen Herausgabeanspruch gegen K bezüglich des Autos aus § 985 BGB haben.

**I. Eigentumslage**

Dazu müsste V noch Eigentümer des Pkw sein. Dies ist zum Zeitpunkt des Herausgabeverlangens der Fall (s.o.).

**II. Besitzlage**

K müsste im Besitz des Autos sein. K ist unmittelbare Besitzerin.

**III. Kein Recht zum Besitz, § 986 Abs. 1 BGB**

K dürfte kein Recht zum Besitz haben. K hat aber ein Recht zum Besitz i.S.v. § 986 Abs. 1 BGB aus dem Kaufvertrag mit V.

Die Frage, ob das Anwartschaftsrecht ein absolutes Recht zum Besitz gibt, stellt sich an dieser Stelle nicht (str. h.M.: Nein, u.a. BGHZ 10, 69, 72; a.A. OLG Karlsruhe JZ 1966, 273).

IV. Ergebnis

V kann den Wagen nicht mit Erfolg von K herausverlangen.

**Fall 3**

D könnte gegen K einen Herausgabeanspruch bezüglich des Autos aus § 985 BGB haben.

**I. Besitzlage K**

K ist Besitzerin des Wagens.

**II. D müsste Eigentümer sein.**

D hat vor Bedingungseintritt gemäß §§ 929 S. 1, 931 BGB das Eigentum an dem Wagen von V erworben (s.o.).

**III. Kein Recht zum Besitz, § 986 BGB**

Die K kann ihr Recht zum Besitz aus dem Kaufvertrag mit V trotz der eigentlich nur relativen Wirkung auch dem D entgegenhalten, § 986 Abs. 2 BGB. Der Grundsatz der Relativität der Schuldverhältnisse wird hier zugunsten des Besitzers der Sache durchbrochen.

**IV. Ergebnis**

D kann den Wagen nicht von K herausverlangen.

**Fall 4**

**A. Lösung mit Anwartschaftsrecht**

In Frage kommt ein Anspruch des P gegen S auf Herausgabe des Wagens aus § 985 BGB.

**I. Besitzlage**

S ist im Besitz des Pkw.

**II. Eigentumslage**

P ist jedoch nicht Eigentümer des Pkw. Fraglich ist, ob auch der Inhaber des Anwartschaftsrechts nach § 985 BGB Herausgabe verlangen kann.

Der Anwartschaftsinhaber kann gegen den unberechtigten Besitzer S einen Anspruch aus § 985 BGB geltend machen, weil das Anwartschaftsrecht als Vorstufe und wesensgleiches Minus schon wie das Eigentum Schutz verdient (kritisch dazu Brox JuS 1984, 657, 660). Zudem bieten die sonstigen Besitzschutzansprüche in diesem Fall keinen ausreichenden Schutz des Anwartschaftsberechtigten. Der Pkw wurde an P unter Eigentumsvorbehalt übereignet und übergeben. P ist damit Anwartschaftsberechtigter. Er kann analog § 985 BGB Herausgabe verlangen, wenn die übrigen Voraussetzungen gegeben sind.

**III. Kein Recht zum Besitz, § 986 BGB**

Fraglich ist, ob S ein Recht zum Besitz gemäß § 986 BGB hat. Ein obligatorisches Recht zum Besitz ist aus dem Leihvertrag, § 598 BGB, abzuleiten.

Aufgrund eines Leihvertrags hat auch S grundsätzlich ein Recht zum Besitz gegenüber F.

F war aber nicht ohne Erlaubnis des P befugt, den Gebrauch der Sache einem Dritten zu überlassen oder gar weiter zu verleihen, § 603 S. 2 BGB. Als Rechtsfolge des vertragswidrigen Gebrauchs steht dem P ein Kündigungsrecht des Leihvertrags aus § 605 Nr. 2 BGB zu. Somit fällt das Recht zum Besitz des S aus dem Leihvertrag nach Ausspruch der Kündigung weg.

**IV. Ergebnis**

P hat sodann einen Anspruch aus § 985 BGB.

**B. Alternative Lösung ohne Anwartschaftsrecht**

**I. Anspruch aus § 985 BGB**

P könnte gegen S einen Anspruch auf Herausgabe aus § 985 BGB haben. P müsste Eigentümer sein. Er ist mangels Bedingungseintritts noch nicht Eigentümer des Wagens. Ein Anspruch aus § 985 BGB scheidet folglich aus. Da die Existenz eines Anwartschaftsrechts nach dieser Ansicht bestritten wird, kommt auch eine analoge Anwendung des § 985 BGB nicht in Betracht.

**II. Anspruch aus § 1007 Abs. 1 BGB**

P könnte gegen S jedoch einen Herausgabeanspruch aus § 1007 Abs. 1 BGB haben. P war früherer Besitzer des Wagens. S ist aktueller Besitzer. S müsste bei Erwerb des Besitzes bösgläubig gewesen sein. S wusste, dass der Wagen nicht F gehört und nicht an Dritte verliehen werden durfte. Er war daher bösgläubig i.S.d. § 1007 Abs. 1 BGB.

S könnte jedoch ein Recht zum Besitz gemäß § 986 BGB haben. Gemäß § 1007 Abs. 3 S. 2 BGB finden die §§ 986 ff. BGB auch im Rahmen des § 1007 Abs. 1 BGB Anwendung. Auch hier gilt: Ein obligatorisches Recht zum Besitz ist aus dem Leihvertrag, § 598 BGB, abzuleiten.

Aufgrund eines Leihvertrags hat auch S grundsätzlich ein Recht zum Besitz gegenüber F.

F war aber nicht ohne Erlaubnis des P befugt, den Gebrauch der Sache einem Dritten zu überlassen oder gar weiter zu verleihen, § 603 S. 2 BGB. Als Rechtsfolge des vertragswidrigen Gebrauchs steht dem P ein Kündigungsrecht des Leihvertrags aus § 605 Nr. 2 BGB zu. Somit fällt das Recht zum Besitz des S aus dem Leihvertrag nach Ausspruch der Kündigung weg.

**III. Ergebnis**

P hat folglich einen Anspruch auf Herausgabe gegen S gemäß § 1007 Abs. 1 BGB.

**Fall 5**

P könnte gegen M einen Anspruch auf Schadensersatz aus § 823 Abs. 1 BGB haben.

**I. Voraussetzungen**

Es müsste eine Rechtsgutsverletzung vorliegen. P ist Anwartschaftsberechtigter. Fraglich ist zunächst, ob das Anwartschaftsrecht als sonstiges Recht von § 823 Abs. 1 BGB umfasst wird. Dies ist unstreitig der Fall (BGH, NJW 1971, 799). Aber auch diejenigen, die das Anwartschaftsrecht ablehnen, können die Rechtsgutsverletzung bejahen, da der berechtigte Besitz des P verletzt wurde. Aufgrund der Zerstörung des Pkw wurde P der berechtigte Besitz daran entzogen. Eine Rechtsgutsverletzung liegt vor. Die übrigen Voraussetzungen des § 823 Abs. 1 BGB sind ebenso gegeben.

**II. Ersatzfähiger Schaden**

Umstritten ist jedoch, in welcher Höhe dem P Schadensersatz gewährt werden muss.

1. Bei Bejahung der Rechtsgutsverletzung in Bezug auf das Anwartschaftsrecht:

Fraglich ist, ob P einen Anspruch auf Ersatz des Schadens in voller Höhe oder nur in der Höhe hat, in der die Sache ihm wirtschaftlich aufgrund des Anwartschaftsrechts bereits zusteht.

Der BGH begrenzt die Höhe des Schadensersatzes durch die Höhe des Wertes der Anwartschaft.

Hiergegen spricht aber, dass der Vorbehaltskäufer weiter zur Zahlung der Raten verpflichtet bleibt. Daher erscheint es naheliegender eine Gesamtgläubigerschaft des Vorbehaltskäufers und Vorbehaltsverkäufers nach § 428 BGB anzunehmen. Danach kann jeder den Schaden in voller Höhe von M ersetzt verlangen, im Innenverhältnis besteht dann eine Ausgleichspflicht.

Sofern der Vorbehaltskäufer allein den Schadensersatz fordert, ist der Schädiger durch § 851 BGB geschützt, indem er durch die Leistung an P auch gegenüber dem Eigentümer frei wird.

2. Bei Bejahung der Rechtsgutsverletzung in Bezug auf den unmittelbaren Besitz:

Wird der unmittelbare Besitz verletzt, sind zum einen die Schäden zu ersetzen, die aufgrund entgangener Nutzungsrechte entstehen, z.B. Ersatzansprüche, Wegnahme- oder Zurückbehaltungsrechte und zum anderen sind Haftungsschäden zu ersetzen.

**III. Ergebnis**

P hat gegen M einen Anspruch auf Schadensersatz aus § 823 Abs. 1 BGB.

**Fall 6**

In der Insolvenz des Verkäufers kann der Käufer gem. § 107 InsO Erfüllung vom Insolvenzverwalter verlangen. Das bestehende Anwartschaftsrecht des Käufers ist somit insolvenzfest. Der Insolvenzverwalter kann damit nicht gem. § 103 Abs. 2 InsO die weitere Erfüllung des Vertrages verweigern.

**Fall 7**

B könnte gegen den Insolvenzverwalter einen Anspruch auf Herausgabe der Maschinen aus § 985 BGB iVm § 47 InsO (Aussonderung) haben.

Voraussetzung ist, dass die Maschinen nicht in die Insolvenzmasse fallen.

Dies ist der Fall, wenn F niemals Eigentum an den Maschinen erlangt hat und B Eigentümer geworden ist. Fraglich ist, ob B unmittelbar, also ohne Durchgangserwerb der F, Eigentum erworben hat.

Das Anwartschaftsrecht kann als Vorstufe des künftigen Eigentums vom Vorbehaltskäufer ohne Zustimmung des Vorbehaltseigentümers analog §§ 929 ff. BGB auf Dritte übertragen werden. Wäre hier das Eigentum übertragen worden, läge eine Sicherheitsübereignung nach §§ 929 S. 1, 930 BGB vor. Folglich richtet sich auch die Übertragung des Anwartschaftsrechts auch nach diesen Vorschriften.

**I. Einigung**

B ist demnach Eigentümer geworden, wenn B zuerst das Anwartschaftsrecht §§ 929 S. 1, 930 BGB erworben hat. Es fand eine Einigung über die Übertragung des Anwartschaftsrechts statt.

**II. Übergabe**

Die Übergabe fand in Form des Übergabesurrogats des § 930 BGB (Besitzkonstitut) statt. Ein Besitzmittlungsverhältnis i.S.d. § 868 BGB (hier: Sicherungsvertrag) wurde vereinbart.

**III. Verfügungsberechtigung F**

Die Berechtigung der F als Inhaber des Anwartschaftsrechts und Verfügungsbefugnis lagen vor.

Der Eintritt der Bedingung war auch noch möglich. Das Anwartschaftsrecht ging über, B ist Inhaberin von ebenjenem geworden.

Die Bezahlung des Kaufpreises kann auch durch B als Dritten gemäß § 267 BGB erfolgen. In jedem Fall erstarkt das Anwartschaftsrecht mit der Kaufpreiszahlung zum Vollrecht und geht unmittelbar von L auf B ohne Zwischenerwerb des F über. F hat nämlich die im Anwartschaftsrecht enthaltene Erwerbsposition auf B übertragen. Die Maschinen sind damit nie in die Insolvenzmasse gefallen. Folglich richtet sich die Herausgabe nach § 985 BGB. B ist Eigentümer der Maschinen. Der Insolvenzverwalter ist Besitzer. Ein Recht zum Besitz gemäß § 986 BGB des Insolvenzverwalters besteht nicht, da die Maschinen nicht in die Insolvenzmasse fallen.

**IV. Ergebnis**

Der Anspruch aus § 985 BGB ist gegeben.

**Fall 8**

Entscheidend ist wiederum, ob bei B direkt ein Eigentumserwerb eintritt. Das Anwartschaftsrecht könnte aber durch Anfechtung des Kaufvertrags erloschen sein, indem auch die Sicherungsabrede und somit der Grund für die Übertragung des Anwartschaftsrechts angefochten wurde (Fehleridentität). Grundsätzlich sind die Parteien bezüglich der Disposition über das Anwartschaftsrecht frei. Ob allerdings eine nachträgliche Einwirkung auf das Anwartschaftsrecht möglich ist, wenn dieses schon einem anderen zusteht, ist umstritten.

Teilweise wird angenommen, dass die Gestaltungsfreiheit der Parteien bzgl. des zugrundeliegenden Schuldverhältnisses nicht durch ein darauf beruhendes Anwartschaftsrecht eingeschränkt wird. Begründet wird dies mit der typischen Schwäche des Anwartschaftsrechts gegenüber anderen Sicherungsrechten, da dies unlösbar mit der Existenz des zugrundeliegenden Rechtsgeschäfts verknüpft ist. Demnach wären Anfechtung, Rücktritt, aber auch Änderung der Zahlungsmodalitäten möglich.

Demgegenüber wird von einem weitgehenden Schutz des Anwartschaftsrechts ausgegangen.

Mit der Anerkennung der Übertragbarkeit wird das Anwartschaftsrecht zum vollwertigen Gut des Rechtsverkehrs, das dementsprechend geschützt werden muss. Eine Ausnahme wird nach dieser Ansicht nur gemacht, wenn der Vorbehaltsverkäufer bei der Anfechtung des zugrundeliegenden Schuldverhältnisses keine Kenntnis der Weiterübertragung hat (Rechtsgedanke des § 407 BGB).

Überwiegend wird davon ausgegangen, dass eine Einwirkung auf das zugrundeliegende Schuldverhältnis nur stattfindet, wenn dies auf der typischen Schwäche des Anwartschaftsrechts beruht, also wenn die Einwirkung unmittelbar aus dem Grundgeschäft resultiert (z.B. Anfechtung). Ansonsten verliert der Vorbehaltskäufer die Rechtszuständigkeit (z.B. bei nachträglicher Erweiterung des Anwartschaftsrechts durch Änderung der Zahlungsmodalitäten).

Durch die rein dingliche Verfügung über die Anwartschaft folgt also nicht, dass L Rechte aus dem Kaufvertrag nicht mehr ausüben darf. Durch die Anfechtung ist das Anwartschaftsrecht also erloschen. Daher kann das Anwartschaftsrecht bei B nicht zum Vollrecht erstarken. B hat kein Eigentum erworben.

**Fall 9**

Sofern die Ausweitung des Eigentumsvorbehaltes wirksam wäre, wäre durch die Restkaufpreiszahlung die Bedingung nicht eingetreten. F hatte bezüglich der nachträglichen Änderung der Zahlungsmodalitäten, hier Vereinbarung eines Kontokorrents [Kontokorrent = eine kaufmännische Abrechnungsweise zwischen Personen, die miteinander in Geschäftsbeziehung stehen und bei der die gegenseitigen Ansprüche und Leistungen einander gegenübergestellt werden, § 355 Abs. 1 HGB], aber keine Verfügungsmacht mehr über die Anwartschaft (siehe h.M., Fall 8) und damit über die Ausweitung des Bestandes. Dies würde einen unzulässigen Vertrag zulasten Dritter darstellen. Damit war F im Zeitpunkt der Vereinbarung nicht mehr Inhaberin des Anwartschaftsrechtes. Das Anwartschaftsrecht ist somit durch die Restkaufpreiszahlung zum Vollrecht erstarkt.

**Fall 10**

**I. § 449 Abs. 2 BGB**

Gemäß § 449 Abs. 2 BGB kann der Verkäufer bei Vereinbarung eines Eigentumsvorbehalts die Kaufsache nur herausverlangen, wenn er vom Vertrag zurückgetreten ist. Ein Eigentumsvorbehalt ist zwischen V und K vereinbart. Damit sein Herausgabeverlangen wirksam ist, müsste V daher vom Vertrag zurückgetreten sein.

**II. Rücktrittserklärung, § 349 BGB**

In dem Herausgabeverlangen ist gemäß §§ 133, 157 BGB eine Rücktrittserklärung zu sehen.

**III. Rücktrittsgrund, § 323 Abs. 1, 1. Var. BGB**

Außer der Anzahlung hat K die fälligen Kaufpreiszahlungen nicht entrichtet. Der Rücktrittsgrund wegen nicht erbrachter Leistung (§ 323 Abs. 1, 1.Var. BGB) liegt vor.

**IV. Kein Ausschluss**

Der Rücktritt dürfte nicht ausgeschlossen sein. Aufgrund der Verjährung des Kaufpreisanspruchs könnte der Rücktritt unwirksam sein. Gemäß § 218 Abs. 1 S. 1 BGB ist der Rücktritt wegen nicht erbrachter Leistung unwirksam, wenn der Anspruch auf die Leistung verjährt ist und der Schuldner sich hierauf beruft. Nach § 216 Abs. 2 S. 2 BGB ist ein Rücktritt vom Vertrag aber möglich, wenn ein Eigentumsvorbehalt vereinbart wurde und der gesicherte Anspruch, hier der Anspruch auf Kaufpreiszahlung, verjährt ist. Das ist hier der Fall.

Der Rücktritt ist folglich nicht ausgeschlossen.

**V. Ergebnis**

V hat gegen K einen Anspruch auf Herausgabe gemäß §§ 346 Abs. 1, 323 Abs. 1, 449 Abs. 2 BGB.

**Fall 11**

**A. Lösung mit Anwartschaftsrecht**

D könnte hier Inhaber eines Anwartschaftsrechtes geworden sein, das durch Zahlung der restlichen Rate zum Vollrecht erstarkt ist.

D könnte ein Anwartschaftsrecht an dem Pkw erlangt haben, indem er ihn unter Eigentumsvorbehalt von F gekauft hat.

**I. Erwerb des Anwartschaftsrecht durch D**

Die bedingte Einigung (§§ 929 S. 1, 158 Abs. 1 BGB) sowie die Übergabe liegen vor.

Allerdings war F nicht Eigentümer (sondern nur Entleiher) des Pkw und daher auch nicht berechtigt, ein Anwartschaftsrecht einzuräumen.

**II. Gutgläubiger Erwerb des Anwartschaftsrecht durch D**

D könnte das Anwartschaftsrecht jedoch gutgläubig erworben haben. Dies richtet sich nach §§ 929 S. 1, 932 Abs. 1 S. 1 BGB und ist für den Fall, dass der Veräußerer behauptet, er sei Eigentümer der veräußerten Sache, unstrittig möglich. D war bezüglich des Anwartschaftsrechts zunächst auch in gutem Glauben (§ 932 Abs. 2 BGB). Noch vor der letzten Kaufpreiszahlung ist D allerdings bösgläubig geworden. Nach allgemeinen Grundsätzen schadet die nachfolgende Bösgläubigkeit nicht, da der Zeitpunkt der Übergabe entscheidend ist (nicht der Bedingungseintritt).

**III. Ergebnis**

Durch die restliche Ratenzahlung ist D Eigentümer geworden.

**B. Alternative Lösung ohne Anwartschaftsrecht**

D könnte durch die Verfügung des F und aufgrund der anschließenden letzten Ratenzahlung gemäß §§ 929 S. 1, 932 BGB Eigentümer des Pkw geworden sein.

**I. Möglichkeit des gutgläubigen Erwerbs nur bedingten Eigentums**

Fraglich ist zunächst, ob es überhaupt möglich ist, nur bedingtes Eigentum zu erwerben. Dafür spricht, dass es möglich ist „vollwertiges“ Eigentum im Wege gutgläubigen Erwerbs zu erhalten, sodass ein gutgläubiger Erwerb erst recht für bedingtes Eigentum möglich sein muss.

**II. Einigung**

Es müsste eine Einigung zwischen F und D vorliegen. F und D haben sich unter der Bedingung (§ 158 Abs. 1 BGB) geeinigt, dass nach Zahlung der letzten Rate F das Eigentum erwerben soll.

**III. Übergabe**

F hat D den Wagen übergeben.

**IV. Einigsein**

Die beiden waren sich auch im Zeitpunkt der Übergabe noch einig.

**V. Nichtberechtigung**

F ist nicht Eigentümer des PKW und damit nicht berechtigt, über ihn zu verfügen.

**VI. Gutgläubigkeit des D**

D müsste daher gutgläubig im Sinne des § 932 Abs. 2 BGB gehandelt haben. D war zunächst gutgläubig. Vor Zahlung der letzten Rate erfuhr er jedoch von der mangelnden Eigentümerstellung des F. Für die Gutgläubigkeit kommt es allerdings auf den Zeitpunkt der Übergabe an. Zu diesem Zeitpunkt war D noch gutgläubig.

**VII. Ergebnis**

D hat folglich bedingtes Eigentum gemäß §§ 929 S. 1, 932 BGB erworben. Mit Zahlung der letzten Rate ist er Eigentümer geworden.

**Fall 12**

**A. Lösung mit Anwartschaftsrecht**

Auch in diesem Fall ist F Nichtberechtigter. Ob ein gutgläubiger Erwerb des Anwartschaftsrechts möglich ist, wenn der Veräußerer lediglich behauptet, er sei Inhaber des Anwartschaftsrechts, ist umstritten.

Für den Fall, dass überhaupt kein Anwartschaftsrecht besteht, wird dies abgelehnt. Zum einen kann etwas, das gar nicht existiert, nicht gutgläubig erworben werden. Zudem würde dies § 1006 BGB widersprechen. Dieser erklärt ausdrücklich den Besitz zum Publizitätsträger, der den gutgläubigen Erwerb ermöglicht und nicht das Anwartschaftsrecht. Schließlich ist das Anwartschaftsrecht auch von der schuldrechtlichen Komponente abhängig, welche wiederum sachenrechtlich nicht gutglaubensfähig ist.

Für einen Fall, dass das Anwartschaftsrecht zwar existiert (hier bei K), der Veräußerer jedoch nicht Inhaber ist, wird zwar von einer Ansicht vertreten, dass zwei Argumente gegen den Gutglaubensschutz wegfallen. Jedoch bleibt das stärkste Argument – § 1006 BGB – bestehen. Allein das Gerede des Veräußerers ist nicht gutglaubensfähig. Somit ist ein gutgläubiger Erwerb auch in dieser Konstellation abzulehnen.

D hat daher kein Anwartschaftsrecht erworben und konnte durch Zahlung der letzten Kaufpreisrate nicht Eigentümer werden.

**B. Alternative Lösung ohne Anwartschaftsrecht**

**I. - V.wie oben in Fall 11**

**VI. Gutgläubigkeit des D**

D wusste, dass F noch nicht Eigentümer des Wagens war, sondern den PKW nur unter Eigentumsvorbehalt erworben hatte. D war daher nicht gutgläubig bezüglich der Eigentümerstellung des F.

**VII. Ergebnis**

D wird nicht Eigentümer, auch wenn er die letzte Rate zahlt.

**Fall 13**

F hat unstreitig das Anwartschaftsrecht erworben gem. § 929 S. 1 BGB. Fraglich ist, wie viele Raten noch gezahlt werden müssen oder ob es bereits zum Vollrecht erstarkt ist. Macht der Nichtberechtigte jedoch falsche Angaben über die Höhe der getilgten Kaufpreisraten, so wird ein guter Glaube daran nicht geschützt.

Dies würde dem Wortlaut der §§ 932 ff. BGB widersprechen, die nur auf den Erwerb des Gegenstandes bzw. Rechts abstellen, nicht jedoch auf seine Qualität. Ein Schutz gem. §§ 932 ff. BGB hinsichtlich der Höhe des Anwartschaftsrechts besteht nicht. Das Anwartschaftsrecht wird mit seinem tatsächlichen Wert, d.h. Tilgungsgrad erworben (Haas/Beiner JA 1998, 166 ). F ist somit noch nicht Eigentümer geworden.

**Fall 14**

Es gibt in diesem Fall kein Anwartschaftsrecht. Da der gute Glaube an den Bedingungseintritt nicht geschützt wird, ist insoweit unstreitig auch kein gutgläubiger Erwerb des Anwartschaftsrechts möglich, vgl. Fall 12.

**Fall 15**

D kann dann eingetragen werden, wenn er Inhaber eines Anwartschaftsrechts geworden ist. Nach h.M. entsteht ein Anwartschaftsrecht auch durch Auflassung, §§ 873, 925 BGB und Stellung des Antrags auf Grundbucheintragung, § 13 GBO, durch den Erwerber.

Diese Anwartschaft kann an einen Dritten weiterverkauft (§ 453 BGB) werden. Der Dritte wird dann ohne Zwischeneintragung des Käufers direkt eingetragen.

Nach der h.M. ist hierfür aber der Eintragungsantrag des Käufers erforderlich, da nur in diesem Fall der Verkäufer den Eigentumserwerb nicht verhindern kann (sonst könnte der Verkäufer den Antrag zurücknehmen und so den Eigentumserwerb der Eintragung verhindern).

Dies ist hier geschehen, K hat den Antrag gestellt.

Eine relativ starke Minderheit bejaht eine Anwartschaft nur dann, wenn eine Vormerkung vorliegt. Dies dürfte aber wohl zu eng sein und ist daher abzulehnen.

K hat daher ein Anwartschaftsrecht erworben, dass sie an D weiterveräußert hat. D kann daher als Eigentümer in das Grundbuch eingetragen werden.

**Fall 16**

Hier hat der Verkäufer den Antrag nach § 13 GBO gestellt, sodass dieser durch die Rücknahme den Eigentumserwerb der K verhindern kann.

Deswegen ist nach wohl h.M. eine Anwartschaft nicht gegeben, die übertragen werden könnte.

Nach einer anderen Ansicht reicht auch diese Konstellation aus, da eine bindende Einigung vorliegt. Diese Ansicht stellt stark darauf ab, dass die Regeln der GBO nur „formale Hilfsregeln“ seien, so dass es für die Frage, ob ein Anwartschaftsrecht besteht oder nicht, nicht auf die GBO ankommen dürfe. Allerdings nähme das Grundbuchamt in diesem Fall keine Eintragung vor, womit faktisch eine Zerstörung der Rechtsposition vorliegt.

Folglich hat K hier noch kein Anwartschaftsrecht erworben; sie konnte dies also auch nicht an D weiterveräußern. D kann folglich nicht als Eigentümer in das Grundbuch eingetragen werden.